

Angaben der Bauherrschaft für die Berechnung der Anschlussgebühren

- Wasser
- Abwasser

Bauherrschaft:	
Projektverfasser:	
Bauobjekt:	
Parzellen-Nr.:	
Gemeinde:	

Gesamtgeschossfläche pro Liegenschaft ein separates Blatt

	Baugesuch		Abnahme def.	
Untergeschoss		m ²		m ²
Erdgeschoss		m ²		m ²
1. Obergeschoss		m ²		m ²
2. Obergeschoss		m ²		m ²
1. Dachgeschoss		m ²		m ²
2. Dachgeschoss		m ²		m ²
Total		m²		m²
Hartfläche Platz (nur Abwasser)		m ²		m ²
Hartfläche Dach (nur Abwasser)		m ²		m ²
Gewerbebauten		m ²		m ²
Übrige Bauten		m ²		m ²
Schwimmbad		m ³		m ³

Mit dem Formular abzugeben sind:

Flächenberechnung 1:200
Pläne mit Flächenangaben

Ort, Datum:	Unterschrift Architekt:	Unterschrift Bauherr:

Datum der Abnahme:	Unterschrift Baukontrolle:	Def. abgerechnet:

Vorschriften Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen

5. Abwasser (§§ 40 – 56)

(...)

5.3 Anschlussgebühren Abwasser

<i>Bemessung</i>	§ 51
	¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Sauberwasserleitungen) erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Die Gebühren sind im Gebührenreglement der Gemeinde Bözberg im Anhang II Abwasserbeseitigung geregelt.
	² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der SIA 416 ermittelt.
	³ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr für die Wohnbauten nach Geschossfläche erhoben. Für angeschlossene Ökonomiebauten wird die Anschlussgebühr über die Dachflächen erhoben.
	⁴ Für Schwimmbassins und Schwimmteiche, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, beträgt die Anschlussgebühr pro m ³ Nettoinhalt.
<i>Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung</i>	⁵ Es wird keine Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche und entwässerte Hartfläche erhoben, wenn das Regenwasser in ein Oberflächengewässer abgeleitet oder versickert wird und keine Sauberwasserleitung beansprucht wird.
	⁶ In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge: a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind. b) Verglasungen von Terrassen und Balkone.
	§ 52
	¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Massgabe von § 28 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.
	² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 28 erhoben.
<i>Zuschläge</i>	³ Bei bewilligungspflichtigen Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Sie bemisst sich aus der Differenz zwischen der Berechnung vor und nach der Umnutzung auf der Basis der aktuell gültigen Bemessungskriterien. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet. Der Nachweis der seinerzeit bezahlten Abgaben bzw. geleisteten Anschlussgebühren ist durch den Grundeigentümer zu erbringen. Die Gemeinde leistet soweit möglich Unterstützung und stellt Daten aus dem Gemeindearchiv zur Verfügung.
	⁴ Geringfügige Grundrissveränderungen zum Zwecke der passiven Nutzung der Sonnenenergie oder für Energiesparmassnahmen bewirken keine zusätzlichen Gebühren.
	§ 53
	Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Für die entsprechende Berechnung lässt er sich auf Kosten des Gesuchstellers von einem unabhängigen Fachmann beraten.

<i>Zahlungspflicht</i>	§ 54 Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.
<i>Sicherstellung</i>	§ 55 Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
<i>Erhebung, Zahlungsverfügung</i>	§ 56 Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenreglement

<i>Anhang II Abwasserbeseitigung / Anschlussgebühren</i>	§ 31 ² Die Bestimmungen des Gebührenreglements Anhang II Abwasserbeseitigung/Anschlussgebühren vom 1. Januar 2013 werden mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27. November 2024 aufgehoben. Die neuen Bestimmungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft. Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.
--	---

Anhang II Abwasserbeseitigung

Grund- und Benützungsgebühren (keine Änderungen)

Anschlussgebühren (neu)

Die Anschlussgebühr beträgt für alle Liegenschaften:

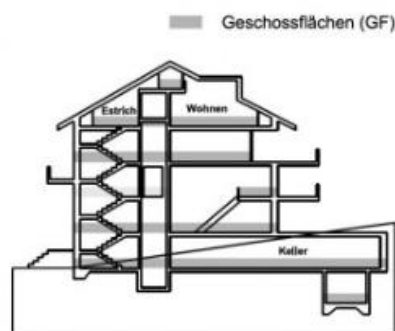
Pro m2 der anrechenbare Geschossfläche nach SIA 416 (inkl. sämtliche auskragenden Flächen) sowie für in die Kanalisation entwässerte Hartfläche inkl. Tiefgarage	Fr. 65.00
Pro m2 Hartfläche Platz	Fr. 30.00
Pro m2 Hartfläche Dach	Fr. 30.00
Pro m3 Nettoinhalt bei angeschlossenen Schwimmbädern	Fr. 30.00

(Muster Geschossflächen)

Grundriss 1. Obergeschoss:



Schnitt:



Vorschriften Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen

Wasserreglement

§ 20

- Bemessung* ¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der VWV erhebt die VWV eine Anschlussgebühr pro m² der Gesamtgeschossfläche (SIA 416) der angeschlossenen Baute.
- Definition: Gesamtgeschossfläche* ² Zur Gesamtgeschossfläche zählen alle ober-, unterirdischen und horizontal gemessenen Geschossflächen inkl. Treppen, Keller, Abstellräume, Wintergärten, Garagen, Autounterstände, welche auf drei Seiten Wände aufweisen, gedeckte Sitzplätze und Balkone, jeweils einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte. Ebenfalls angerechnet werden Dach- und Estrichgeschosse mit einer lichten Höhe über 1.50 m.
Nicht angerechnet werden:
a) Aussenliegende, offene Kellerabgänge;
b) Freistehende Geräteschuppen bis 8 m² ohne Wasseranschluss.
Dies gilt sowohl für Neubauten wie für neu angeschlossene Bauten.
- Unterscheidung nach Nutzung* ³ Folgende Nutzungen werden unterschieden:
a) Wohn- und Bürobauten;
b) Gewerbe- und Industriebauten ohne Bürogebäude sowie Ökonomiegebäude mit Viehhaltung;
c) Lagerbauten ohne Viehhaltung.
- Gemischte Nutzung* ⁴ Bei Bauten mit gemischter Nutzung wird die Anschlussgebühr nach der Gesamtgeschossfläche anteilmässig erhoben.
- Löschschutz ohne Anschluss* ⁵ Die Anschlussgebühren werden auch bei Liegenschaften mit privater Wasserversorgung oder ohne Wasseranschluss erhoben, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Löschschutz durch die Wasserversorgung erbracht wird.
⁶ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der Gesamtgeschossfläche unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.
⁷ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Absatz 3 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.
⁸ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Geschossfläche für Wohnbauten und Ökonomiegebäude getrennt erhoben.
⁹ Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m³-Nettoinhalt erhoben.
¹⁰ In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge:
a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind,
b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen.
¹¹ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird der Anschlussbeitrag für die veränderten Flächen erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentliche Wasserversorgung mehr beansprucht wird. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Tarif Wasser

<i>Bemessung (§ 20)</i>	Wohn- und Bürobauten pro m ² der Gesamtgeschossfläche	Fr.	50.00
	Gewerbebauten / Industriebauten / Ökonomiegebäude mit Viehhaltung ohne Bürogebäude pro m ² der Gesamtgeschossfläche	Fr.	40.00
	Übrige Bauten (industrielle und gewerbliche Lagerflächen, Ökonomiegebäude ohne Viehhaltung usw.) pro m ² der Gesamtgeschossfläche	Fr.	20.00
	Pro m ³ Nettoinhalt von Schwimmbassins	Fr.	30.00